

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in Allgemeiner Didaktik der Grundschule und in den Fächern nach § 32 (Grundschulen)

Sachunterricht

Prüfungsbereiche

Gruppe a – fachwissenschaftliche Bereiche

Die als Grundlage für die fachdidaktischen Bereiche (Gruppe b) anzusehenden fachwissenschaftlichen Bereiche sind in den fachwissenschaftlichen Prüfungsbereichen der Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Biologie, Physik, Chemie und Arbeitslehre enthalten (siehe Anlage 5). Das gilt auch für die entsprechenden grundschulspezifischen Ansätze in den einzelnen Fächern.

Gruppe b – fachdidaktische Bereiche

A Lernprozesse von Kindern im Grundschulalter in Auseinandersetzung mit ihrer sozialen, technischen und natürlichen Umwelt

B Heimatkunde und Sachunterricht als historisch-spezifische Formen der Lernorganisation

C Curriculumsforschung und curriculare Probleme des Sachunterrichts

D Materialien und Medien im Sachunterricht

E Konstitutive Elemente der Bearbeitung einer interdisziplinären Thematik im Sachunterricht (Zusammenhang von A, B, C)

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fächern nach § 33 (Hauptschulen und Realschulen)

Arbeitslehre

Prüfungsbereiche

Gruppe a – fachwissenschaftliche Bereiche

A Technik

1. Begriff der Technik und Möglichkeiten der Systematisierung
2. Funktions- und Strukturprinzipien ausgewählter technischer Systeme
3. Methoden der Technik, Allgemeine Verfahrens- und Fertigungstechnik und spezielle Technologien
4. Grundprobleme der technischen Entwicklung und der Nutzung technischer Systeme, Bedingungen und Folgen in Beruf und Alltag

B Wirtschaft

1. Produktion – Markt – Konsum
 2. Arbeitsplatz – Betrieb – Arbeitsmarkt- und Berufsentwicklung
 3. Gesamtwirtschaftliche Prozesse und Strukturen (einschließlich Wirtschaftsordnung)
 4. Interessenvertretung der Sozialpartner im Arbeitsprozess
- C Soziökologie
1. Soziale, rechtliche, psychische und physische Aspekte der Arbeit
 2. Ökologische Bedingungen und Folgen der Arbeit
 3. Arbeit und Persönlichkeit
 4. Berufswahl und berufliche Bildung

Bereiche und Anforderungen für die Prüfung in den Fächern nach § 34 (Gymnasien)

Arbeitslehre

Prüfungsbereiche

Gruppe a – fachwissenschaftliche Bereiche

A Technik

1. Begriff der Technik und Möglichkeiten der Systematisierung
2. Funktions- und Strukturprinzipien ausgewählter technischer Systeme
3. Methoden der Technik, Allgemeine Verfahrens- und Fertigungstechnik und spezielle Technologien
4. Grundprobleme der technischen Entwicklung und der Nutzung technischer Systeme, Bedingungen und Folgen in Beruf und Alltag, Berufswahl

B Wirtschaft

1. Produktion – Markt – Konsum
 2. Arbeitsplatz – Betrieb – Arbeitsmarkt- und Berufsentwicklung
 3. Gesamtwirtschaftliche Prozesse und Strukturen (einschließlich Wirtschaftsordnung)
 4. Interessenvertretung der Sozialpartner im Arbeitsprozess
- C Soziökologie
1. Soziale, rechtliche, psychische und physische Aspekte der Arbeit
 2. Ökologische Bedingungen und Folgen der Arbeit
 3. Arbeit und Persönlichkeit
 4. Berufswahl und berufliche Bildung

Gruppe b – fachdidaktische Bereiche

A Ziele des Unterrichtsfaches Arbeitslehre

**Bereiche und Anforderungen
für die Prüfung in Allgemeiner Didaktik der Grundschule
und in den Fächern nach § 32 (Grundschulen)**

**Bereiche und Anforderungen
für die Prüfung in den Fächern nach § 33
(Hauptschulen und Realschulen)**

Gruppe b – fachdidaktische Bereiche

- A Ziele des Unterrichtsfaches Arbeitslehre
- B Geschichte der Arbeitslehre
- C Konzeption der Arbeitslehre
- D Unterrichtsprinzipien, -formen und -modelle, Medien
- E Betriebspraktikum und Betriebskunde

Prüfungsanforderungen

Das Thema der Wissenshaftlichen Hausarbeit kann auch bereichsübergreifend gestellt werden.

Die Aufgabe für die Klausur kann aus den Bereichen der Gruppe a oder der Gruppe b oder bereichsübergreifend gestellt werden.

In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber besondere Kenntnisse aus der Gruppe a in dem gewählten Fachschwerpunkt Technik, Wirtschaft oder Soziökologie sowie in zwei Bereichen der Gruppe b nachzuweisen.

An einem übergreifenden Thema hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß sie oder er den integrativen Ansatz des Faches Arbeitslehre darstellen kann. Dazu müssen neben Kenntnissen in dem gewählten Fachschwerpunkt auch Grundkenntnisse aus den anderen Fachschwerpunkten des Grundstudiums nachgewiesen werden.

**Bereiche und Anforderungen
für die Prüfung in den Fächern nach § 34
(Gymnasien)**

- B Geschichte der Arbeitslehre
- C Konzeption der Arbeitslehre
- D Unterrichtsprinzipien, -formen und -modelle, Medien
- E Betriebspraktikum und Betriebskunde

Prüfungsanforderungen

Die Aufgabe für die Klausur kann aus den Bereichen der Gruppe a oder der Gruppe b oder bereichsübergreifend gestellt werden.

In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte Kenntnisse in der Gruppe a in dem gewählten Fachschwerpunkt Technik, Wirtschaft oder Soziökologie in einem Bereich nachzuweisen.

An einem übergreifenden Thema hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß der integrative Ansatz des Faches Arbeitslehre dargestellt werden kann. Dazu müssen neben Kenntnissen in dem gewählten Fachschwerpunkt auch Grundkenntnisse nachgewiesen werden, die in den anderen Fachschwerpunkten im Grundstudium vermittelt wurden.